

Begutachtungsentwurf
 Mai 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1837/5-2018

Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes
 mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz, das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Bauproduktgesetz, die Kärntner Bauvorschriften, das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, das Kärntner Bestattungsgesetz, das Kärntner Bezugesetz 1997, das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Dienstleistungsgesetz, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, das Kärntner Familienförderungsgesetz, das Kärntner Fischereigesetz, das Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2015, die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz, das Kärntner Gratulationengesetz, das Kärntner Grundversorgungsgesetz, das Kärntner Heimgesetz, das Kärntner Heizungsanlagengesetz, das Kärntner Informations- und Statistikgesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, das Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001, die Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung, das Kärntner Landesarchivgesetz, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz, das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner Landwirtschaftsgesetz, die Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991, das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993, das Kärntner Mindestsicherungsgesetz, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Schischulgesetz, das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz, das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, das Kärntner Verwaltungsakademiegesetz, das Kärntner Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrengesetz, das Kärntner Weinbaugesetz 2005, das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz, das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden
 (Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetz)

Allgemeiner Teil

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72), beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, kommt ab 25. Mai 2018 zur Anwendung und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf.

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist umfassend. Die DSGVO gilt gemäß Art. 2 Abs. 1 für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d gilt die DSGVO u.a. nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung.

Wenngleich die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht; darüber hinaus enthält die DSGVO auch Regelungsspielräume („Öffnungsklauseln“), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Der Bundesgesetzgeber hat die notwendige Durchführung der DSGVO überwiegend im Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017 und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2018 vorgenommen.

Da auch in landesgesetzlichen Materiengesetzen verschiedentlich Datenverarbeitungen vorgesehen sind, wären die materienspezifischen Regelungen im Licht der Vorgaben der DSGVO zu ändern. Im Wege eines Sammelgesetzes sollen die sachlich betroffenen landesgesetzlichen Vorschriften mit der neuen datenschutzrechtlichen Terminologie in Einklang gebracht sowie sonstige formelle und inhaltliche Adaptierungen vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die Verbote der speziellen Transformation, der inhaltlichen Präzisierung sowie der inhaltlichen Wiederholung einer EU-Verordnung sollen nur die unbedingt erforderlichen Regelungen der DSGVO durchgeführt werden bzw. sollen Abweichungen nur im Falle materienspezifischer Notwendigkeit erfolgen. Das bisher vorgesehene Datenschutzniveau soll dabei jedoch keinesfalls unterschritten werden. Insbesondere ist beabsichtigt, die derzeitigen Anforderungen für Datenverarbeitungen – z. B. im Hinblick auf Verarbeitungszweck und öffentliches Interesse – zu konkretisieren, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO zu gewährleisten. Um einen geordneten Vollzug des Wahlrechts zu ermöglichen und Verarbeitungstätigkeiten für Archiv- und historische Forschungszwecke vollumfänglich sicherzustellen, soll punktuell von den „Öffnungsklauseln“ nach Kapitel III und Art. 89 DSGVO Gebrauch gemacht werden.

Ein weiterer wichtiger Regelungsgegenstand liegt in der Schaffung der organisationsrechtlichen Grundlagen für Datenschutzbeauftragte im öffentlichen Bereich, soweit dieser in der Kompetenz des Landesgesetzgebers liegt. Dies soll durch eine Novelle zum Kärntner Informations- und Statistikgesetz (K-ISG) erfolgen.

Da weiterhin ein Kompetenztatbestand des Bundes für „allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“ fehlt, obliegt es nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung nach wie vor den Ländern, den Schutz personenbezogener Daten zu regeln, die in nicht automationsunterstützt geführten Dateien für Zwecke solcher Angelegenheiten verwendet werden, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. Die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr sind mithin anzupassen, wobei zum Zweck der Rechtsharmonisierung auf das Bundesrecht verwiesen werden soll.

Die vorgeschlagene Novelle verfolgt ein – nicht im Zusammenhang mit der DSGVO stehendes – weiteres Anliegen: Im Hinblick auf die Angleichung der Namensbestimmungen der eingetragenen Partner an die Namensbestimmungen der Eheschließenden wurde der Begriff „Nachname“ im Personenstandsgesetz 2013 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 120/2016 zugunsten des einheitlichen Begriffes „Familiename“ beseitigt. In diesem Licht können auch in der Landesrechtsordnung gesetzliche Bestimmungen entfallen, die noch den Begriff „Nachname“ verwenden.

Besonderer Teil

Artikel I (Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4):

Es wird davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Gemeinden und der Abfallwirtschaftsverbände auch unternehmensbezogene Daten übermittelt werden.

Zu Z 2 (§ 65):

Terminologische Anpassungen: „Daten“ = „personenbezogene Daten“

Zu Z 3 (§ 63 Abs. 2):

Die Fundstellen auf Bundesgesetze wurden seit 2011 nicht mehr angepasst.

Artikel II (Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 18 Abs. 2 erster Satz, § 29 Abs. 13, § 35 Abs. 2 zweiter Satz und § 84a Abs. 4):

Es erfolgt eine Aktualisierung von Zitaten.

Zu Z 3 und 4 (§ 55 Abs. 4 lit. b und § 60 Abs. 2 dritter Satz):

Es erfolgt eine Anpassung an die Novelle BGBI. I Nr. 120/2016 zum Personenstandsgesetz 2013 (Entfall des Begriffes „Nachname“).

Zu Z 5 (§ 78 Abs. 1a zweiter Satz):

Der Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 soll durch einen Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ersetzt werden.

Artikel III (Änderung des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes)

Aufgrund des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen vorzunehmen.

Artikel IV (Änderung des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsgesetz)

Zu Z 1, Z 2 und Z 3 (§ 7a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4):

Die genannten Daten enthalten auch personenbezogene Daten. Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Begriffes „verwenden“ sowie das Zitat des Datenschutzgesetzes 2000.

Artikel VIII (Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz)

Zu Z 1 (§ 4a Abs. 4):

Gemäß dem Rundschreiben des (ehemaligen) Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes betreffend Überprüfung und Anpassung der Materiengesetze aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung sollte das Wort „Datei“ durch das Wort „Dateisystem“ ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 4b Abs. 1):

Gemäß dem Rundschreiben des (BKA)-VD betreffend die Überprüfung der Materiengesetze ist das Wort „Datenanwendung“ durch das Wort „Datenverwendung“ zu ersetzen.

Zu den Z 2, 3, 5 und 8 (§§ 4b Abs. 1 und 6, 4c Abs. 1, 2, 5 bis 7, 12a Abs. 1 und 16a Abs. 1 und 5):

Der Begriff „IMI-Datei“ ist ein Name und soll daher nicht geändert werden. Zur Klarstellung wird jeweils ein Verweis auf die Fundstellen eingeführt.

Zu den Z 4, 10, 11 und 13 (§§ 4c Abs. 1, 18 Abs. 2, 19a Abs. 1 und 21 Abs. 2 lit. b):

Da die Verweisungen auf das Datenschutzgesetz 2000 obsolet sind, wird auf „datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ der (EU) verwiesen. Daher kann auch der Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 entfallen.

Zu den Z 6, 9 und 12 (§§ 4c Abs. 3, 4 und 6, 17 Abs. 3 und 19b Abs. 2 Z 1):

Terminologische Anpassungen: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Zu Z 7 (§ 4c Abs. 8):

Gemäß dem Rundschreiben des (BKA)-VD über die Überprüfung der Materiengesetze ist der Begriff „Auftraggeber“ durch den Begriff „datenschutzrechtlich Verantwortlicher“ zu ersetzen und der Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 ist obsolet.

Artikel IX (Änderung des Kärntner Bestattungsgesetzes)

Die Verweisung auf das Datenschutzgesetz 2000 ist obsolet.

Artikel X (Änderung des Kärntner Bezügegesetzes 1997)

Es werden terminologische Anpassungen an das neue Datenschutzrecht vorgenommen.

Artikel XI (Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz)

Terminologische Anpassung: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Artikel XII (Änderung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes)

Zu Z 1 – Z 13 (Inhaltsverzeichnis, § 34, §49 und § 52):

Die genannten Daten enthalten auch personenbezogene Daten. Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere das Zitat und den Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000.

Artikel XIII (Kärntner Dienstleistungsgesetz)

Zu den Z 1, 3 und 7 (§§ 3 Abs. 6, 12 Abs. 6 und 18 Abs. 2 lit. b):

Terminologische Anpassungen: „Dienstleister“ = „Auftragsverarbeiter“.

Der Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 ist obsolet.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit. c Z 1 und 2):

Wie mit dem Wort „Datenbanken“ umzugehen ist, wird in den Datenschutz-Anpassungsgesetzen des Bundes unterschiedlich gehandhabt: teils wird das Wort beibehalten, teils durch das Wort „Dateisystem“ ersetzt.

Zu den Z 4 bis 6 (§§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2 und 17 Abs. 3):

Die hier angeführten „Informationen“ betreffen auch personenbezogene Daten.

Artikel XIV (Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994)

Es werden terminologische Anpassungen an das neue Datenschutzrecht vorgenommen.

Zu § 305:

Im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DSGVO wird in Anlehnung an § 280 Abs. 1 BDG 1979 in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 eine landesgesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Personalverwaltung geschaffen. Diese hat hauptsächlich die Daten der Datenanwendung „SA 015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ nach der früheren Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004, idF BGBl. I Nr. 120/2017, zum Gegenstand.

Die Anlage 1 der Standard- und Muster-Verordnung 2004, präzisiert den Zweck "Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände" wie folgt:

"Verwendung und Evidenthaltung dienstrechtlicher, besoldungsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten von öffentlich Bediensteten und sonstigen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden besoldeten Personen (wie z.B. von Beamten, Vertragsbediensteten, Personen in Ausbildung, Aushilfskräften, aber auch von Landtagsabgeordneten, Gemeinderatsmitgliedern und sonstigen Funktionären) sowie von Volontären und Zivildienern (jeweils ohne Entgeltbezug) durch die Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten; Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten über den Eintritt des Versicherungsfalles zum Zweck der Mitteilung an die Versicherungsanstalt; Verwendung und Evidenthaltung arbeitsrechtlicher, ausbildungsbezogener und sonstiger mit dem Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehender personenbezogener Daten der Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung entstanden sind, zum Zweck von Einzelpersonalmaßnahmen und von statistischen Auswertungen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten; Übermittlung von personenbezogenen Daten von öffentlich Bediensteten, sonstigen von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden besoldeten Personen und von Beschäftigten von Rechtsträgern, die durch Ausgliederung aus der Landes- oder Gemeindeverwaltung entstanden sind, zum Zweck der Veröffentlichung im Internet; Verwendung und Evidenthaltung von personenbezogenen Daten von Bewerbern, wenn diese Daten vom Betroffenen angegeben wurden."

Anlage 1 der Standard- und Muster-Verordnung 2004 zählt bei der Datenanwendung "SA 015", folgende Datenarten auf: Identifikation, Dienstkarte, Vorbildung, dienstliche Stellung, Arbeitszeit, Personalentwicklung, besoldungsrechtliche Stellung, Nebengebühren, dienstrechtliche Verfahren, Disziplinarangelegenheiten. Dort findet sich auch eine detaillierte Beschreibung dieser Datenarten.

Der Anwendungsbereich des § 305 erstreckt sich abweichend von § 1 auf alle in Abs. 1 iVm Abs. 4 genannten betroffenen Personen. Personenbezogene Daten stehen mit einem Rechtsverhältnis in

unmittelbarem Zusammenhang, wenn diese Daten bei Außerachtlassung der Rechtsverhältnisse objektiv betrachtet nicht oder nicht in einer solchen Weise verarbeitet werden würden. Eine Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck, der ebenso wie der ursprüngliche Zweck der Verarbeitung von § 305 Abs. 2 umfasst sein muss, ist nur möglich, sofern die personenbezogenen Daten zu diesem neuen Zweck ebenfalls erhoben und verarbeitet werden dürften. Eine derartige neuerliche Erhebung bereits vorhandener Daten soll jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgend unterbleiben, sofern eine Weiterverarbeitung erfolgen kann und darf.

§ 305 Abs. 3 ermöglicht, dass zusätzlich zur bereits bestehenden elektronischen Personenkennzeichnung auch ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen gemäß § 9 des E-Gouvernement-Gesetzes zum Zweck der eindeutigen Identifikation der in Abs. 1 genannten betroffenen Personen im Beschäftigungskontext zur Anwendung kommen kann.

Mit § 305 Abs. 5 wird klargestellt, dass die Ermächtigung zur Datenverarbeitung alle Landesorgane erfasst, die mit Angelegenheiten des inneren Dienstes (zB Landeshauptmann, Landesamtsdirektor, Abteilungsleiter, Dienststellenleiter, Dienstvorgesetzte), mit der Ausübung der Diensthoheit, mit der Wahrnehmung von Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes und mit der Ausübung von Dienstgeberbefugnissen sowie mit der Ausübung von Arbeitgeberbefugnissen hinsichtlich Bediensteter, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung öffentlichen Rechts stehen, betraut sind (zB Vorstand der KABEG, Direktor des Landesrechnungshofes, Direktor des Landesmuseums, Direktor des Landesarchivs, Direktor der Verwaltungsakademie). Soweit etwa der Direktor des Landesrechnungshofes die ihm übertragenen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dem Amt der Landesregierung überträgt, das diese Angelegenheiten in seinem Namen und nach seinen Weisungen zu besorgen hat (§ 4 Abs. 3 K-LRHG), wird das Amt als Auftragsverarbeiter iSd Art. 4 Z 8 DSGVO tätig. Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung bezieht sich auch auf Rechtsträger, welchen Bedienstete des Landes nach § 42a K-DRG 1994 oder vergleichbaren dienstrechtlichen Vorschriften zugewiesen wurden, und die mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes betraut wurden.

Artikel XV (Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes)

Zu Z 1, Z 2, Z 3 und Z 4 (§ 15 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4):

Die genannten Daten enthalten auch personenbezogene Daten. Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Begriffes „Datenverwendung“ sowie das Zitat sowie den Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000.

Artikel XVI (Änderung des Kärntner Fischereigesetzes)

Es werden terminologische Anpassungen an das neue Datenschutzrecht vorgenommen.

Artikel XVII (Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz)

Die „Angaben“ enthalten auch personenbezogene Daten.

Artikel XVIII (Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung)

Terminologische Anpassungen: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Artikel XIX (Änderung des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes)

Zu § 3b:

Vgl. die Erläuterungen zu § 305 K-DRG 1994.

Zu § 6 Abs. 5:

In Zukunft soll vor jeder Ernennung bzw. jeder Aufnahme eines Gemeindebediensteten zur Überprüfung der persönlichen Eignung eine Strafregisterauskunft eingeholt werden. Da diese aber ausschließlich zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers für die offene Stelle benötigt wird, ist die Strafregisterauskunft nach Überprüfung von der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber unverzüglich wieder zu löschen und darf nicht weiter im Personalakt abgelegt werden. Dies entspricht auch dem Zweckbindungsgrundsatz des Art. 5 Abs. 1 lit. b iVm Art. 6 Abs. 4 und dem Grundsatz der Datenminimierung des Art. 5 Abs. 1 lit. c der DSGVO (vgl. auch Zach, Vertragsbedienstetengesetz, Praxiskommentar, Band 1, Rz 42 f zu § 3 zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; vgl. § 3 Abs. 4 und 5 VBG).

Zu § 47 Abs. 2:

Es erfolgt eine terminologische Anpassung und Präzisierung der zu übermittelnden Daten, soweit das Gemeinde-Servicezentrum diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 DSGVO wird die landesgesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Personalverwaltung präzisiert. Diese beinhaltet hauptsächlich die Daten der Datenanwendung „SA 015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ nach der früheren Standard- und Musterverordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004 idF BGBl. I Nr. 120/2017.

Artikel XX (Änderung des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes)**Zu § 3:**

Vgl. die Erläuterungen zu § 305 K-DRG 1994.

Zu § 6 Abs. 8:

Vgl. die Erläuterungen zu § 6 Abs. 5 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz.

Zu § 58 Abs. 2:

Es werden terminologische Anpassungen an das neue Datenschutzrecht vorgenommen.

Zu § 110:

Es werden terminologische Anpassungen an das neue Datenschutzrecht vorgenommen. Darüber hinaus werden die zu verarbeitenden Daten und Zwecke der Datenverarbeitung im Hinblick auf Art 6 Abs. 3 der DSGVO präzisiert. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Daten der Datenanwendung „SA 015 Personalverwaltung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“ nach der früheren Standard- und Muster-Verordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004, idF BGBl. I Nr. 120/2017.

Artikel XXI (Änderung des Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes)

Es werden terminologische Anpassungen an das neue Datenschutzrecht vorgenommen.

Artikel XXIII (Änderung der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002)**Zu 2 (§ 20 Abs. 5):**

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat der Betroffene das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung soll für sämtliche nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, der Landarbeiterkammerwahlordnung, der Kärntner Landtagswahlordnung und der Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 verarbeitete Daten Gebrauch gemacht werden. Dies entspricht der geplanten Vorgehensweise im Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, im Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, in der Europawahlordnung und in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (siehe Regierungsvorlage zum Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018).

Für einen geordneten Vollzug des Wahlrechts ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Bundesgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich

vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug von an ein striktes Fristengefüge gebundenen Wahlereignissen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Den Betroffenen bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden einzelnen Betroffenen individuell zu richten ist, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage der Wahlbehörde).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung auszuschließen.

Artikel XXIV (Änderung des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes)

Zu § 4 Abs. 7:

Vgl. die Erläuterungen zu § 6 Abs. 5 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz.

Zu § 78a:

Vgl. die Erläuterungen zu § 305 K-DRG 1994.

Artikel XXV (Änderung des Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetzes)

Die genannten „Daten“ enthalten sowohl nichtpersonenbezogene Angaben als auch personenbezogene Daten.

Artikel XXVI (Änderung des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 6):

Die Ergänzung des Z 1 entspricht dem Art. 1 Z 21 des Entwurfs eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Sozialversicherung (31/ME XXVI. GP – Ministerialentwurf), wonach der Begriff „Daten“ (§ 4 Z 1 DSG 2000) durch den Begriff „personenbezogene Daten“ ersetzt werden soll.

Zu Z 2 (§ 30 Abs. 2 lit. a):

Z 2 dient einer Zitat Anpassung.

Artikel XXVII (Änderung des Kärntner Gratulationengesetzes)

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 4 und Z 5 (Inhaltsverzeichnis, §§ 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2):

Die genannten Daten enthalten auch personenbezogene Daten. Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Begriffes „Datenverwendung“.

Artikel XXVIII (Änderung des Kärntner Grundversorgungsgesetzes)

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 5, Z 6 und Z 8 (Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und § 11 Abs. 2 Z 4):

Die genannten Daten enthalten auch personenbezogene Daten. Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Begriffes „Informationsverbundsystem“ sowie das Zitat und den Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000.

Zu Z 4 und Z 7 (§ 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3):

Die bisher vorgesehene Ermächtigung zur Datenverarbeitung betrifft die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG). Art. 1 Abs. 3 der Grundversorgungsvereinbarung normiert, dass die Vertragspartner ein Betreuungsinformationssystem errichten. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des Betreuungsinformationssystems sind die jeweils zuständigen Organe der Vertragspartner. Das Betreuungsinformationssystem wird als Informationsverbundsystem (§§ 4 Z 13, 50 Datenschutzgesetz 2000) geführt.

Der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ist der Begriff des Informationsverbundsystems (§ 4 Z 13 DSG 2000) fremd.

Der § 8 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 in der Fassung des Datenschutzanpassungsgesetzes – Inneres sieht vor, dass das Bundesamt, die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen der Länder und der Bundesminister für Inneres als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt sind, personenbezogene Daten von zu versorgenden Menschen gemeinsam zu verarbeiten (Betreuungsinformationssystem). Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand der im Betreuungsinformationssystem verarbeiteten Daten – unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat – offensteht, ist damit nicht verbunden (Erläuterungen zum Datenschutzanpassungsgesetz – Inneres).

Der Verweis betreffend das Informationsverbundsystem kann somit entfallen. Diese Anpassung war aufgrund der Änderung hinsichtlich des Informationsverbundsystems erforderlich.

Artikel XXIV (Änderung des Kärntner Heimgesetzes)

Zu Z 1, Z 2, Z 3 und Z 4 (Inhaltsverzeichnis, § 21a Abs. 2 und Abs. 5):

Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Begriffes „Datenverwendung“. Die Verweisung auf das Datenschutzgesetz 2000 ist obsolet.

Artikel XXX (Änderung des Kärntner Heizungsanlagengesetzes)

Es werden terminologische Anpassungen an das neue Datenschutzrecht vorgenommen. Insbesondere werden die Begriffsbestimmungen des Art. 4 Z 7 und Art. 4 Z 8 der DSGVO (Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter) verwendet.

Artikel XXXI (Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes)

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist im Hinblick auf die inhaltliche Änderungen und Ergänzungen des K-ISG (siehe Z, 5 und 7) anzupassen.

Zu Z 4, 7 und 8 (§§ 13 und 14; Entfall des § 25):

Der bisherige § 13 Abs. 2 bis 4 ist auf Grund der unmittelbar geltenden Regelungen u.a. des Art. 3 DSGVO entbehrlich. Dies gilt auch für § 14 Abs. 1 und 2, weil für den Anwendungsbereich der DSGVO aufgrund des unionsrechtlichen „Transformationsverbots“ – anders als bislang im § 4 DSG 2000 – auf nationaler Ebene keine datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten definiert werden können.

Da die bundesstaatliche Kompetenzverteilung den Ländern eine Regelungszuständigkeit hinsichtlich der nichtautomatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten belässt, hat die Landesgesetzgebung flankierende Regelungen zur DSGVO zu treffen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Harmonisierung des Datenschutzrechts in Österreich hat bereits der bisherige § 14 Abs. 3 K-ISG die wesentlichen Inhalte des DSG 2000 im Zuständigkeitsbereich des Landes für sinngemäß anwendbar erklärt. Diese Verweisungsnorm soll an das neue DSG angepasst werden. Um eine Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der anwendbaren Rechtslage zu vermeiden soll – wie bisher – pauschal auf die wesentlichen Inhalte des DSG verwiesen werden. Eine Bestimmung über die sinngemäße Anwendung der DSGVO ist weder erforderlich noch auf Grund des „Transformationsverbots“ zulässig, weil die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt und nach ihrem Art. 2 Abs. 1 auch für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gilt.

Infolge Verweisung auf § 18 DSG soll die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde, infolge Verweisung auf § 27 DSG die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes (Senatszuständigkeit) für Beschwerden gegen Bescheide und Verletzung der Entscheidungspflicht der Datenschutzbehörde vorgesehen werden.

Der vorgeschlagene § 14 Abs. 4, 6 und 7 entspricht dem geltenden § 14 Abs. 4, 6 und 7.

Die Sanktionsbestimmung des bisherigen § 25 können infolge der geplanten Verweisung des § 14 Abs. 1 entfallen (Verweisung auf § 11 und § 62 DSG).

Die statische Verweisung auf das DSG erfolgt künftig nicht im § 26a Abs. 2 lit. a, sondern bereits im § 14 Abs. 1.

Zu Z 5 (3a. Abschnitt):

Ein neuer 3a. Abschnitt des K-ISG soll die organisationsrechtlichen Grundlagen für Datenschutzbeauftragte im öffentlichen Bereich zum Gegenstand haben, soweit deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Damit sollen notwendige flankierende Regelungen zu entsprechenden Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, getroffen werden.

Abschnitt 4 der DSGVO verpflichtet unter bestimmten Bedingungen zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, dem zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine besondere Stellung einzuräumen ist. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden nach Art. 39 DSGVO wie folgt definiert:

- „(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
 - b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
 - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
 - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.“

Überdies sieht Art. 38 Abs. 4 DSGVO vor, dass betroffene Personen den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen kontaktieren können.

Nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird (mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln), die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 DSGVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DSGVO besteht. Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann. Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 DSGVO genannten Aufgaben. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Die Voraussetzungen für die Benennung eines Datenschutzbeauftragten werden in Art. 37 DSGVO unmittelbar anwendbar festgelegt und dürfen daher nicht in innerstaatliches Recht übernommen werden („Transformationsverbot“). Gemäß Art. 38 Abs. 6 DSGVO kann der Datenschutzbeauftragte zwar auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter muss jedoch sicherstellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Daraus folgt auch, dass dem Datenschutzbeauftragten im Falle der zusätzlichen Betrauung mit anderen Aufgaben ausreichend Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragter gegeben wird.

Zu § 14a:

Normadressaten des § 14a sind das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, aber auch jene sonstigen Rechtsträger, für die ebenfalls die Kompetenz des Landes zur Regelung ihrer Organisation besteht.

Analog zu § 5 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, wird innerhalb der Regelungszuständigkeit des Landesgesetzgebers mit § 14a Abs. 2 des Entwurfs eine nationale Geheimhaltungsvorschrift für Datenschutzbeauftragte und die für sie tätigen Personen geschaffen. Soweit nicht ohnehin besondere Geheimhaltungsregelungen bestehen (z.B. für öffentliche Bedienstete allgemein die Amtsverschwiegenheit) sind Datenschutzbeauftragte und die für sie tätigen Personen (so Mitarbeiter eines Datenschutzbeauftragten) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Fall an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden. Insbesondere sind sie damit auch zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit sie nicht davon durch die betroffene Person befreit werden. Die Verschwiegenheitspflicht eines Datenschutzbeauftragten gilt nicht gegenüber der Datenschutzbehörde.

Die Formulierung der Geheimhaltungsverpflichtung nach § 14a Abs. 2 und des Aussageverweigerungsrechtes sowie des Beschlagnahme- und Sicherstellungsverbotes nach § 14a Abs. 3 des Entwurfs folgt dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 und 2 DSG (zur kompetenzrechtlichen Grundlage im Dienstrecht siehe die Meinung des damaligen Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in der Länderkoordinierungssitzung am 14. November 2017, wonach u.a. eine dem § 5 Abs. 2 DSG entsprechende Regelung für den Bereich der Länder auf die Kompetenz zur Regelung des Dienstrechts gestützt werden könne).

Da sicherzustellen ist, dass Datenschutzbeauftragte bezüglich der Ausübung ihrer Aufgaben keine Weisungen erhalten dürfen (Art. 38 Abs. 3 DSGVO), ist angesichts der nach Art. 20 Abs. 1 B-VG bestehenden Verwaltungshierarchie eine Weisungsfreistellung des Datenschutzbeauftragten durch (einfaches) Gesetz nach Art. 20 Abs. 2 B-VG vorzusehen. Die Weisungsfreistellung des Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich stützt sich auf Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG („soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist“).

Zu § 14b:

§ 14b bezieht sich als zusätzliche Sonderbestimmung auf die Bestellung und weitere organisatorische Rahmenbedingungen der Datenschutzbeauftragten im Bereich des Landes. Dies schließt die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für mehrere Behörden bzw. öffentliche Stellen im Sinne des

Art. 37 Abs. 3 DSGVO nicht aus. Im Bereich des Landes bestellte Datenschutzbeauftragte müssen nicht dem Dienststand des Landes angehören. Eine Bestellung von externen Datenschutzbeauftragten ist zulässig. Für einen allfälligen Stellvertreter wäre erforderlichenfalls innerorganisatorisch Vorkehrung zu treffen.

§ 14b Abs. 1 regelt die Bestellung eines oder mehrerer Datenschutzbeauftragten in der allgemeinen Landesverwaltung, während Abs. 2 die Zuständigkeit zur Bestellung im Bereich des Landtagsamtes, des Landesrechnungshofes und des Landesverwaltungsgerichtes zum Gegenstand hat. Die einschränkende Klausel „Soweit eine unionsrechtliche Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht,“ soll dem Umstand Rechnung tragen, dass das Landesverwaltungsgericht, soweit es im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit handelt (Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO), und der Landtag als Gesetzgebungsorgan (Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO) – im Unterschied etwa zur Wahrnehmung parlamentarischer Hilfsdienste durch das Landtagsamt – nicht der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen.

§ 14b Abs. 3 ermöglicht – auf fakultativer Basis – eine Kooperation des Amtes mit anderen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichteten Organbereichen des Landes, sofern Effizienzgesichtspunkten Rechnung getragen wird.

Die Abs. 4 bis 6 des § 14b lehnen sich an vergleichbare landesgesetzliche Regelungen über die Bestellung und Abberufung von Funktionsträgern im Landesbereich an (siehe etwa § 25b Abs. 3 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes und § 35b des Kärntner Fischereigesetzes). Im Zusammenhang mit der Abberufung ist die unionsrechtlich garantierte Stellung des Datenschutzbeauftragten und insbesondere das Verbot der Abberufung wegen der Erfüllung seiner Aufgaben zu beachten (Art. 38 Abs. 3 DSGVO).

Hinsichtlich der Grenzen des gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG vorzusehenden Unterrichtsrechts eines obersten Organs wird auf die – unmittelbar geltende – Einschränkung gemäß Art. 38 Abs. 3 DSGVO verwiesen (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, 1664 der Beilagen NR XXV. GP, 5). Aus Gründen der Symmetrie räumt § 14b Abs. 7 auch dem Präsidenten des Landtages, dem Leiter des Landesrechnungshofes sowie dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes ein solches (eingeschränktes) Unterrichtsrecht ein.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 2):

Eine Zitat Anpassung ist vorzunehmen.

Artikel XXXII (Änderung des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 4, Z 5, Z 6, Z 7, Z 8, Z 9 und Z 10 (Inhaltsverzeichnis, § 10 Abs. 4, § 39 Abs. 5, § 62 und § 68):

Die genannten Daten enthalten auch personenbezogene Daten. Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Begriffes „Datenverwendung“. Die Verweisung auf das Datenschutzgesetz 2000 ist obsolet.

Artikel XXXIII (Änderung der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999)

Zu Z 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, und 9 (Inhaltsverzeichnis und §§ 23, 28, 30 und 34):

Infolge des Inkrafttretens der DSGVO sind terminologische Anpassungen vorzunehmen (vgl. Art. 4 DSGVO): „Daten“ = „personenbezogene Daten“ bzw. „Angaben und personenbezogene Daten“; „Verwendung“ = „Verarbeitung“; „Zustimmung“ = „Einwilligung“; „Betroffener“ = „betroffene Person“; „Dienstleister“ = „Auftragsverarbeiter“; „anonymisiert“ = „pseudonymisiert“.

Zu Z 6 (§ 33):

Da für die medizinische Behandlung in Krankenanstalten die Angabe des Religionsbekenntnisses nicht von Bedeutung ist, kann diese entfallen.

Zu Z 11 bis 14 (§ 34a):

Wegen der unmittelbaren Geltung u.a. der Betroffenenrechte der DSGVO, der begrenzten Zulässigkeit ihrer Beschränkung (Art. 23 DSGVO) sowie des für den nationalen Gesetzgeber bestehenden „Transformationsverbotes“ zum Unionsrecht (siehe den Allgemeinen Teil der Erläuterungen) wäre § 34a teilweise neu zu fassen, teilweise müssten Bestimmungen entfallen.

§ 34a Abs. 1 soll als Ermächtigungsnorm in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO die Rechtsgrundlage bilden, Patientendaten für Zwecke der Gewährleistung der Gesundheit und der

Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsversorgung zu verarbeiten (vgl. auch Erwägungsgrund 52 zur DSGVO).

§ 34a Abs. 2 orientiert sich grundsätzlich an der Regelung des geltenden § 34a Abs. 3 zweiter Satz, wird jedoch im Licht der Vorgaben des Art. 23 DSGVO („Beschränkungen“) modifiziert. Als Grund zur Beschränkung des Auskunftsrechts des Betroffenen (Art. 15 DSGVO) kommt im gegenständlichen Fall der Tatbestand des Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO („Schutz der betroffenen Person“) in Betracht. Dabei wird der Umfang der vorgenommenen Beschränkung nach Art. 23 Abs. 2 lit. c DSGVO definiert.

Im Übrigen handelt es sich um terminologische Anpassungen an die DSGVO.

Zu Z 15 (§ 78):

Die DSGVO kennt den Begriff „Datenaustausch“ nicht. Allerdings verwendet sie den Ausdruck „Austausch von personenbezogenen Daten“. Neben dem Austausch von personenbezogenen Daten trifft § 78 seine Regelungen jedoch auch für den Austausch von nicht-personenbezogenen Informationen.

Artikel XXXIV (Änderung des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001)

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 4 und Z 5 (Inhaltsverzeichnis, §§ 19, Abs. 2 und Abs. 4):

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zur Änderung des Kärntner Gratulationengesetzes verwiesen werden.

Artikel XXXV (Änderung der Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung)

Zu Z 4 (§ 33):

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zur Änderung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 verwiesen werden.

Artikel XXXVI (Änderung des Kärntner Landesarchivgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 7 Abs. 1):

Die Formulierung des geltenden Gesetzes hat zur Folge, dass Unterlagen, die aufgrund anderer gesetzlicher Verpflichtungen zur Löschung bzw. Vernichtung bestimmt sind, dem Kärntner Landesarchiv nicht zur dauernden Aufbewahrung angeboten werden müssen. Dies behindert die dauerhafte Dokumentation wichtiger gesellschaftlicher Entwicklungen. Analog zu den schon bestehenden Vorschriften des Bundesarchivgesetzes soll der Gesetzeswortlaut dahin angepasst werden, dass zur Löschung oder Vernichtung bestimmtes Schriftgut zunächst vom Landesarchiv auf seine Archivwürdigkeit zu prüfen und allenfalls dem Landesarchiv zu übergeben ist.

Zu Z 3 (§ 8):

Die bisherige Vorschrift über die Übernahme angebotener Unterlagen soll dahin ergänzt werden, dass das öffentliche Interesse an der Datenverarbeitung für Archiv- und historische Forschungszwecke sowie der Übergang der Rolle des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) gesetzlich klargestellt werden (siehe in diesem Sinn auch die geplanten Regelungen im Bundesarchivgesetz).

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 2):

Im § 12 Abs. 2 betreffend Schutzfristen in Bezug auf natürliche Personen wird die Schutzfrist (bei unverhältnismäßigem Aufwand zur Feststellung des Todeszeitpunktes) angesichts der stark gestiegenen Lebenserwartung von „80 Jahre nach der Geburt“ auf „120 Jahre nach der Geburt“ der betroffenen Person angepasst.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 1):

§ 17 Abs. 1 lit. c berücksichtigt den Umstand, dass Betroffenenrechte nunmehr auch unionsrechtlich gewährleistet werden.

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 1a):

Zwar bestehen bereits nach der DSGVO verschiedentlich datenschutzrechtliche Sonderbestimmungen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke zu ermöglichen (Art. 5 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. j, Art. 14 Abs. 5 lit. b und Art. 17 Abs. 3 lit. d DSGVO). Darüber hinaus ermächtigt die Öffnungsklausel des Art. 89 Abs. 3 DSGVO u.a. die Mitgliedstaaten der Union zu Folgendem: „Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den

Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.“

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kärntner Landesarchivs, mithin zur Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke, sind daher die allgemeinen unionsrechtlichen Standards im Rahmen der Öffnungsklausel insoweit zu modifizieren, als sie das Auskunftsrecht einer betroffenen Person (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1 DSGVO) sowie sonstige mit diesen Rechten im Zusammenhang stehende Regelungen (Mitteilungspflicht nach Art. 19 DSGVO; Art. 21 Abs. 4 bis 6 DSGVO) zum Gegenstand haben.

§ 17 Abs. 1a soll – in Anlehnung an die Regelung in Oberösterreich – die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Landesarchivs sicherstellen, indem eine Mitwirkungspflicht des Betroffenen und sachlich erforderliche Bedingungen für die Erteilung der Auskunft normiert werden. Dem Landesarchiv soll nicht zugemutet werden, allfällige besondere Speicherformate in andere Formate konvertieren zu müssen. Daher soll die Auskunftserteilung in einem Format erfolgen, das für die allgemeine Benützung vorgesehen ist. Über den in der Benützungsordnung (Verordnung der Landesregierung) obligatorisch vorzusehenden Auskunftsanspruch hinaus soll kein Recht nach Art. 15 DSGVO bestehen. Ferner wäre die Pflicht zur Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten nach Art. 16 DSGVO auszuschließen, weil diese bei archivierten Unterlagen dem Archivzweck, eine bestimmte Aktenlage zu überliefern, widersprechen würde und auch nicht mehr dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung dienen. Da der Schutz der betroffenen Personen bereits durch die personenbezogene Schutzfrist gemäß § 12 Abs. 2 K-LAG und das Selbstbestimmungsrecht nach § 12 Abs. 3 K-LAG gewährleistet wird, soll der Anspruch auf eine Sperre nach Art. 18 DSGVO für archivierte Daten ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO gegen die Archivierung und Nutzung gespeicherter personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit von Unterlagen zur archivarisches Überlieferung und soll daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Artikel XXXVII (Änderung des Kärntner Landes – Gleichbehandlungsgesetzes)

Terminologische Anpassungen: „Zustimmung“ = „Einwilligung“.

Artikel XXXVIII (Änderung des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes)

Zu Z 1 (§ 6a Abs. 1):

Die dort genannten „Angaben“ enthalten auch personenbezogene Daten.

Zu den Z 2 und 3 (§§ 6a Abs. 2 und 12c Abs. 2):

Terminologische Anpassungen: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Artikel XXXIX (Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994)

Eine gesonderte Regelung im Landesvertragsbedienstetengesetz ist aufgrund des umfassenden Geltungsbereiches des § 305 Abs. 1 iVm Abs. 4 nicht erforderlich. Vgl. die Erläuterungen zu § 305 K-DRG 1994.

Artikel XL (Änderung der Kärntner Landtagswahlordnung)

Zu Z 1 (§ 22 Abs. 5):

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zur Änderung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 verwiesen werden.

Artikel XLI (Kärntner Kärntner Landwirtschaftsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 6b Abs. 1):

Die genannten „Daten“ enthalten auch personenbezogene Daten.

Zu Z 2 (§ 6b Abs. 4):

Die genannten „Informationen“ enthalten auch personenbezogene Daten.

Zu Z 3, 4 und 5 (§ 6b Abs. 6 und 7 sowie § 18 Abs. 2):

Aufgrund des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen vorzunehmen. Weiters wurden redaktionelle Adaptionen vorgenommen.

Artikel XLII (Änderung der Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991)

Zu Z 6 (§ 72):

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zur Änderung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 verwiesen werden.

Artikel XLIII (Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993)

Zu Z 1 (§ 8a Abs. 2):

Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen vorzunehmen.

Zu Z 2 (§ 8a Abs. 3):

Terminologische Anpassungen: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Zu Z 3 (§ 56 Abs. 8 und § 77 Abs. 4):

Die genannten „Angaben“ enthalten auch personenbezogene Daten.

Zu Z 4 (§ 111 Abs. 1 lit. b):

Als Folge des Wegfalls der Bezugnahme auf das Datenschutzgesetz 2000, kann auch der Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 entfallen.

Artikel XLIV (Änderung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes)

Zu Z 1 – Z 10 und Z 12 (§ 55, § 83 und § 85):

Die genannten Daten enthalten auch personenbezogene Daten. Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere das Zitat und den Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000.

Zu Z 11 (§ 83 Abs. 8):

Der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ist der Begriff des Informationsverbundsystems (§ 4 Z 13 DSG 2000) fremd. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam verantwortliche sind.

Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO wahrzunehmen hat, sofern die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedsstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.

Artikel XLV (Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002)

Terminologische Anpassung: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Artikel XLVI (Änderung des Kärntner Objektivierungsgesetzes)

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung. Der Begriff „Zustimmung“ soll daher durch den Begriff „Einwilligung“ (Art. 4 Z 11 DSGVO) ersetzt werden.

Artikel XLVII (Änderung des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes)

Terminologische Anpassungen: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Artikel XLVIII (Änderung des Kärntner Pensionsgesetzes 2010)

Es werden terminologische Anpassungen an das neue Datenschutzrecht vorgenommen.

Nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf die Änderung des § 2 der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 2 Abs. 4 und 5 können entfallen, da mit § 305 K-DRG 1994 eine gesetzliche Grundlage für diese Datenverarbeitung iSd Art. 6 Abs. 3 DSGVO geschaffen wurde.

§ 2 Abs. 6 hat aufgrund des unionsrechtlichen Transformationsverbotes zu entfallen, da sich das Gebot des Löschens der Daten unmittelbar aus der DSGVO (Art. 17 Abs. 1 lit. a) ergibt.

Artikel XLIX (Änderung des Kärntner Schischulgesetzes)

Terminologische Anpassung: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Artikel L (Änderung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes)

Zu den Z 1, 3, 5, 6 und 9 (§§ 9 Abs. 2 lit. c Z 12, 11 Abs. 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 4 und 24 Abs. 2):

Terminologische Anpassungen: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Zu den Z 2 und 4 (§§ 10 Abs. 10 und 12 Abs. 11):

Die hier angeführten „Informationen“ betreffen auch personenbezogene Daten.

Zu den Z 6, 7 und 10 (§§ 16 Abs. 4 und 5 und 36 Abs. 2 lit. c):

Die Verweisungen auf das Datenschutzgesetz 2000 sind obsolet.

Zu Z 8 (§ 24 Abs. 1):

Terminologische Anpassung: „verwendet“ = „verarbeitet“.

(vgl. Rundschreiben des (BKA)-VD die die Überprüfung der Materiengesetze)

Artikel LI (Änderung des Kärntner Stadtbeamtenengesetzes 1993)

Zu § 9 Abs. 5a:

Vgl. die Erläuterungen zu § 6 Abs. 5 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz.

Artikel LII (Änderung des Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetzes)

Terminologische Anpassungen: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Artikel LIII (Änderung des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010)

Zu Z 1, Z 3 und Z 6 (§ 3 Abs. 6, § 16 Abs. 2 lit. a, b sowie Abs. 2 lit. a und § 27 Abs. 2 lit. a, b):

Die Anpassung war aufgrund der Beseitigung des Begriffes „Nachname“ infolge der Novelle zum Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 120/2016 erforderlich.

Zu Z 2 und Z 8 (§ 9 Abs. 10 und § 27 Abs. 6):

Terminologische Anpassungen: „Daten“ = „personenbezogene Daten“.

Zu Z 4, Z 5 und Z 8 (§ 16 Abs. 2 lit. e, § 26 Abs. 2 lit. d, Abs. 3, Abs. 4 und § 27 Abs. 6):

Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Wegfall der Begriffe „Zustimmung“ und „Betroffenen“.

Zu Z 7 und Z 9 (§ 27 Abs. 5 und § 31 Abs. 2 lit. b):

Da die Verweisungen auf das Datenschutzgesetz 2000 obsolet sind, wird auf „datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ der (EU) verwiesen. Daher kann auch der Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 entfallen.

Artikel LIV (Änderung des Kärntner Verwaltungsakademiegesetzes)

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 4, Z 5, Z 6 und Z 7 (§ 24a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 24b, § 24c Abs. 1, § 24e Abs. 1, Abs. 2 lit. b, d und e sowie Abs. 3 und § 24f):

Die genannten Daten enthalten auch personenbezogene Daten. Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Begriffes „Verantwortlicher“. Die Verweisung auf das Datenschutzgesetz 2000 ist obsolet.

Zu Z 8 und Z 9 (§ 44a Abs. 2 Z 1 und Art. IV Abs. 3):

Die Verweisung auf das Datenschutzgesetz 2000 ist obsolet. Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Begriffes „Zustimmung“.

Artikel LV (Änderung des Kärntner Volksbefragungsgesetzes)

§ 4 Abs. 1:

Die Anpassung war aufgrund der Beseitigung des Begriffes „Nachname“ infolge der Novelle zum Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 120/2016 erforderlich.

Artikel LVI (Änderung des Kärntner Volksbegehrensgesetzes)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 lit- d):

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen zur Änderung des Kärntner Volksbegehrensgesetzes verwiesen werden.

Artikel LVII (Änderung des Kärntner Weinbaugesetzes 2005)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 lit- d):

Die genannten Daten enthalten auch personenbezogene Daten. Als Folge des Inkrafttretens der DSGVO waren terminologische Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Begriffes „Betroffenen“.

Artikel LVIII (Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes)

Zu Z 1 und 3:

Bereits das geltende Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz enthält in seinem § 33 Abs. 4 die Verpflichtung des Fonds zur Berichterstattung an die Landesregierung u.a. über die Förderungen nach diesem Gesetz, einschließlich Angaben über die Namen der Förderungswerber und den Umfang der diesen vom Fonds gewährten Förderungen. Der Bericht ist von Gesetzes wegen dem Landtag vorzulegen und nach abschließender Erledigung durch den Landtag im Internet auf der Homepage des Fonds zu veröffentlichen. Da insoweit bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht, erübrigt sich die Einholung einer Einwilligung der betroffenen Förderungswerber im Sinne der Art. 4 Z 11 und Art. 7 DSGVO, zumal diese Einwilligung jederzeit widerrufbar wäre (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Allerdings sollen Förderungswerber entsprechend der bisherigen Vorgangsweise ausdrücklich bestätigen, dass ihnen die gesetzliche Veröffentlichungspflicht bekannt ist (siehe Z 1). Ferner soll nach Z 3 in der Ermächtigungsnorm des § 9a ausdrücklich klargestellt werden, dass die Erfüllung der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht nach § 33 Abs. 4 K-WFG sowie Mitteilungen an die Transparenzdatenbank zulässig sind.

Zu Z 2:

In der bisherigen Ermächtigungsnorm sind insbesondere terminologische Anpassungen vorzunehmen. Dies deshalb, weil die DSGVO unmittelbar gilt; ferner umfasst nach der Legaldefinition gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO die „Verarbeitung“ als Oberbegriff unter anderem auch die Erhebung von Daten. Der Vollständigkeit halber sollen auch unternehmensbezogene Daten ausdrücklich genannt werden, weil sich der Begriff „personenbezogene Daten“ nach Art. 4 Z 1 DSGVO ausschließlich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht.

Zu Z 4:

Inhaltlich unverändert bleibt § 38b Abs. 3, jedoch sollen eine Zitat Anpassung und Fundstellenaktualisierung erfolgen.

Zu Z 5:

Die nur vereinzelt verwiesenen bundesrechtlichen Vorschriften werden bereits bei der jeweiligen Verweisungsvorschrift mit Fundstelle zitiert.

Artikel LIX (Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017)

Im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DSGVO werden die Zwecke der Datenverarbeitung und die Arten von Daten, welche von der Landesregierung für Wohnbauförderungszwecke benötigt werden, präzisiert.

§ 45 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

§ 45 Abs. 3 ermächtigt zu einer Verknüpfungsanfrage iSd. § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991. Sie entspricht den einschlägigen Regelungen anderer Bundesländer (zB § 44 Abs. 5 Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, § 30 Abs. 10 Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991).

Artikel LX (Änderung des Klagenfurter Stadtrechtes 1998)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 54 Abs. 4 lit. b und § 59 Abs. 3 dritter Satz):

Es erfolgt eine Anpassung an die Novelle BGBl. I Nr. 120/2016 zum Personenstandsgesetz 2013 (Entfall des Begriffes „Nachname“).

Zu Z 3 (§ 68b Abs. 1):

Es erfolgt die Aktualisierung eines Zitates.

Artikel LXI (Änderung des Villacher Stadtrechtes 1998)

Zu Z 1 und Z 2 (§ 55 Abs. 4 lit. b und § 60 Abs. 3 dritter Satz):

Es erfolgt eine Anpassung an die Novelle BGBl. I Nr. 120/2016 zum Personenstandsgesetz 2013 (Entfall des Begriffes „Nachname“).

Zu Z 3 (§ 69b Abs. 1):

Es erfolgt die Aktualisierung eines Zitates.

Finanzelle Auswirkungen

Mit 25. Mai 2018 aufgrund der DSGVO und im DSG eintretende Auswirkungen sind nicht dem vorliegenden Gesetzesvorhaben zuzurechnen und haben daher hier außer Betracht zu bleiben. Durch das Wirksamwerden der DSGVO ist ein zusätzlicher Verfahrensaufwand zu erwarten. Hingegen haben jedenfalls die vorgeschlagenen terminologischen Anpassungen an das Unionsrecht und an das DSG von vornherein keine finanziellen Auswirkungen.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaft, BGBl. I Nr. 35/1999 (=LGBl. Nr. 1/1999), gilt nach ihrem Art. 6 Abs. 1 Z 1 nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist.

Seitens der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Organisationseinheit Personalangelegenheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes folgende Stellungnahme abgegeben:

„Durch das Gesetzesvorhaben ist mit finanziellen Auswirkungen für den ha. Bereich zu rechnen. Die rechtskonforme Vollziehung der neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird zu einem dauerhaften personellen Mehrbedarf führen, der mit einem halben VBÄ in a/A-wertiger Verwendung (laut Normkosten ca. 55.000 Euro jährlich) eingeschätzt wird.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben enthält Anpassungs- und Umsetzungsregelungen zur DSGVO.